

Protokoll zu dem 84. Erfahrungsaustausch Abwasserabgabe der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen am 18.04.2024 bei EG/LV

1. Allgemeines

- Begrüßung und Kurzvorstellung des Fachteams Abwasserabgabe bei EGLV
- Es gab keine Ergänzungen zu dem Protokoll der Sitzung vom 18.10.2023.
- Es gab keine Ergänzungen zu der angesetzten Tagesordnung.
- Der nächste Erfahrungsaustausch findet am 10.10.2024 beim Niersverband statt.

2. Kurzvortrag von Frau Sabin zur Kommunalabwasserrichtlinie

- Siehe Anlage PowerPoint Präsentation

Austausch über die zeitliche Dauer der Mischproben:

EGLV berichtet, dass qualifizierte Stichproben durch das LANUV ca. 30 Minuten dauern. Bei LINEG dauert eine qualifizierte Stichprobe ähnlich lange (ca. 20 Minuten).

Der Ruhrverband rechnet damit, dass die Wasserwirtschaftsverbände darauf bestehen werden, dass die 24-Stunden-Mischprobe (europäisches Recht) nationales Recht wird.

Der Erftverband gibt zu bedenken, dass die Behörden möglicherweise online immer Zugriff auf die Beprobungsergebnisse haben möchten.

Darüber hinaus führt der Erftverband aus, dass Betriebsmittelwerte dazu führen können, dass die Wasserwirtschaftsverbände den Behörden Werte liefern, die den Abgabepflichtigen nachher schaden (ähnlich wie bei der Herabberklärung gem. § 4 Absatz 5 AbwAG).

Der Ruhrverband führt aus, dass die Behörden dazu gezwungen waren, die Betriebsmittelwerte (insbesondere für Phosphor und Ammoniumstickstoff) zu verschärfen, andernfalls hätten die Abgabepflichtigen schärfere Überwachungswerte der Kläranlagen

akzeptieren müssen. Schärfere Überwachungswerte seien schlimmer, dies betreffe im Ergebnis das Schmutz- und Niederschlagswasser.

Die Bezirksregierung Münster hat der EGLV dennoch schärfere Überwachungswerte auferlegt.

Die anderen Wasserwirtschaftsverbände haben ähnliche Erfahrungen gemacht.

Bei acht Kläranlagen von EGLV soll die 4. Reinigungsstufe umgesetzt werden. Die Umsetzung erfolgt in unterschiedlichen Verfahren: Ozonung mit Sandfilter, Aktivkohle mit Tuchfiltration sowie eine Kombination aus Ozonung und Aktivkohle.

Der Erftverband führte in dem Zusammenhang aus, dass Energiesparmaßnahmen gekoppelt an die 4. Reinigungsstufe verrechenbar sind.

Der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) hat allen Teilnehmern mit E-Mail vom 19.04.2024 einen Link zu der deutschen Fassung der Kommunalabwasserrichtlinie zur Verfügung gestellt.

3. Schmutzwasser

a. Umgang mit dem Thema „Überschreitung der Überwachungswerte und anschließender Verlust der NW-Abgabe“

Bei mehr als 50% der Kläranlagen des WVER liegen keine gültigen Einleiterlaubnisse vor. Nun hat der WVER die Erfahrung gemacht, dass bei einigen „guten“ Kläranlagen, bei denen sich eine niedrige § 6 AbwAG Erklärung eingebürgert hatte, die Mindestanforderungen seitens der Behörde verschärft worden sind. Zunächst erging ein entsprechender Schmutzwasserbescheid. Im Anschluss wurde für ein Netz im Einzugsgebiet der betroffenen Kläranlage die Befreiung der NW-Abgabe mit der gleichen Begründung (Mindestanforderungen der Kläranlage nicht eingehalten) versagt.

Über die Erklärung gemäß § 6 AbwAG werden grundsätzlich die Überwachungswerte erklärt, eine Herabklärung erfolgt über § 4 Abs. 5 AbwAG.

Die Befreiung von der NW-Abgabe darf im vorstehend genannten Fall nur versagt werden, wenn die Kläranlage nicht dem Stand der Technik entspricht. Hierbei findet die 4 aus 5 Regel ebenfalls Anwendung.

Der WVER hat bei der Behörde den Erlass eines Erlaubnisbescheides beantragt. Sollte in der Erlaubnis der Wert eines Parameters als verschärfte Mindestanforderung stehen, so ist dieser Wert einzuhalten.

b. Herabberklärung gem. § 4 Abs. 5 AbwAG, Stand der Verfahren (Stichwort 4 aus 5 Regel)

In der Sitzung vom 18.10.2023 berichtete der Niersverband von zwei Urteilen aus dem Jahre 2020 des VG Düsseldorf, gegen welche das LANUV Berufung vor dem OVG Münster eingelegt hat. Der Stand ist hier unverändert, die Beteiligten warten derzeit auf die Zulassung der Berufung. In der Zwischenzeit hat der Niersverband weitere Klagen eingereicht.

Die Verbände berichteten über ihre unterschiedlichen Erfahrungen bezüglich der Einreichung der Erklärungen und Messergebnisse beim LANUV. Diese weichen je nach zuständigem Sachbearbeiter und individuellen Absprachen stark voneinander ab (digital, ausgedruckt per Post, Übermittlung via Cloud, individuell angefertigte Formulare, tabellarische Form).

Der Ruhrverband verwendet ein Programm, um die Daten vom Labor automatisch in ein nachgebautes Formular zu übertragen.

Es wurde die Frage aufgeworfen, ob eine digitale Unterzeichnung der Formulare durch das LANUV akzeptiert wird. In diesem Zusammenhang wurde angemerkt, dass die über das OZG-Portal des LANUV abgegebenen Erklärungen nicht zu unterzeichnen sind.

c. Erfahrungen mit der Festsetzungspraxis

aa. Erlass der Abwasserabgabe wegen Hochwasser

Es wurde das Thema „Erlass der Abwasserabgabe wegen Hochwasser“ aus dem Erfahrungsaustausch vom 18.10.2023 aufgegriffen.

Der Antrag des Erftverbands wurde seitens des LANUV an das Ministerium weitergegeben, mit einer zeitnahen Entscheidung rechnet der Erftverband nicht.

Dem Wasserverband Eifel-Rur hingegen liegen bereits positive Bescheidungen zu dem Antrag auf Erlass wegen Unbilligkeit i.S.d. § 13 Abs. 3 AbwAG NRW vor.

bb. Austausch zum Thema Jahresschmutzwassermenge

Erhöhte Niederschlagsmengen im Jahre 2023 und 2024 führen zu einem Anstieg der Jahresschmutzwassermenge.

Bei EGLV ist die JSM 2023 gegenüber dem Mittelwert aus 5 Jahren um 25-30 % gestiegen.

Im Rahmen des Austauschs wurde festgestellt, dass je nach zuständiger Bezirksregierung unterschiedlich mit der Überprüfung der JSM umgegangen wird (Mittelwert der letzten 3 bzw. 5 Jahre).

Die Formulierungen in den Nebenbestimmungen der Einleiterlaubnisse sind diesbezüglich unterschiedlich.

4. Niederschlagswasser

a. Voraussetzung der Abgabefreiheit: Nachweis der Einhaltung des Standes der Technik der Kläranlage

EGLV hat wegen der Festsetzung der Niederschlagswasserabgabe für ein Netz im Einzugsgebiet des Klärwerks Emschermündung für das Veranlagungsjahr 2016 Klage beim VG Gelsenkirchen eingereicht.

In der mündlichen Verhandlung vor dem VG Gelsenkirchen im September 2023 führte das Gericht aus, dass zwar ein NdK eingereicht, jedoch kein Nachweis bzgl. der Kläranlage erbracht worden sei, dass diese dem Stand der Technik entspricht.

Eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis aus dem Jahre 2010, aktualisiert 2016, lag vor, auch hat die Kläranlage im Jahr 2016 alle herabklärten Werte eingehalten, die jährliche Begehung fand statt und die Ergebnisse der Selbstüberwachung wurden ordnungsgemäß erbracht.

Um den Stand der Technik der Kläranlage für das Jahr 2016 nachzuweisen, hätte diese vollständig überplant werden müssen. Der Stand der Technik dürfte sich von 2010 (Erlaubnis) bis 2016 (aktualisierte Erlaubnis) nicht geändert haben.

In dem Formular „Antrag auf Abgabefreiheit nach § 8 Abs. 2 AbwAG NRW für öffentliche Kanalisationsnetze, Neu-/ Änderungserklärung für Mischkanalisation“ wird durch das LANUV hinsichtlich der Kläranlage lediglich der Abschlag (Ziffer 1.2) und die Durchflussmengenmessung (Ziffer 1.3) abgefragt.

Zudem vertrat das Gericht den Standpunkt, dass alle Netze im Einzugsgebiet einer Kläranlage ein Netz bilden.

EGLV hat sich trotz gerichtlichen Hinweises dazu entschlossen, die Klage nicht zurückzunehmen.

In Kürze findet zwischen dem Niersverband und dem LANUV ein Treffen bzgl. neuer Netzdefinition statt. Die vorhandenen Netze sollen umorganisiert und in kleinere Netze verändert werden, um mehr Befreiungen zu erlangen. Der Niersverband befürchtet, dass das LANUV der Ansicht des VG Gelsenkirchen folgen könnte.

Entscheidend für die Netzdefinition ist derzeit das letzte Abschlagsbauwerk vor der Kläranlage.

b. Vereinfachte Erklärung 2023-NDK und Erfahrungen mit dem OZG-Portal

EGLV hat bislang das OZG Portal für das Wasserentnahmeentgelt, die Erklärung gem. § 6 AbwAG und die vereinfachte Abgabeerklärung genutzt.

Kritik wurde seitens einiger Verbände an dem OZG-Portal hinsichtlich des Quittungswesens (fehlende Mehrfachauswahl u.a.) und des erhöhten Fehlerrisikos geäußert.

Bei Eingabe in das OZG-Portal ist keine Unterschrift erforderlich und auch nicht nachvollziehbar, wer die Eingabe getätigt hat.

Die Verbände haben sich darauf verständigt, Erfahrungen und Verbesserungsvorschläge zu sammeln und diese über Frau Schäfer-Sack als AGW ans LANUV zu senden.

➤ Siehe Anlage Erfahrungen und Verbesserungsvorschläge

c. Erfahrungen mit der Festsetzungspraxis

Die Begründungen in den NW-Festsetzungsbescheiden fallen unterschiedlich ausführlich aus. Bei einer Versagung der Abgabebefreiung beispielsweise wegen Nichteinhaltung der SÜwVO Abw ist häufig nicht ersichtlich, wer diese nicht eingehalten hat (Kommune / Verband).

Der WVER erhält inzwischen ausführliche Begründungen, aus denen der Versagensgrund hervorgeht.

Bislang sind bei den Verbänden erst wenige NW-Bescheide für das Festsetzungsjahr 2022 eingegangen.

5. Digitalisierung

Erfahrungen mit dem OZG-Portal (s. o. unter Ziffer 4 b)

6. Verschiedenes

Als Tagesordnungspunkt für den nächsten Erfahrungsaustausch haben sich die Teilnehmer darauf verständigt, dass die Abteilungen Abwasserabgabe der Verbände sich vorstellen (wo organisiert? Wer macht es? Wie?).

Jeder Verband wird hierzu vor dem nächsten Termin am 10.10.2024 Folien an den Niersverband senden.

Schwerpunkt des nächsten Erfahrungsaustauschs soll der Fortschritt der Digitalisierung sein. Der Aggerverband wird sein verwendetes System vorstellen.

Herr Lemmel (Ruhrverband) und Herr Leuchs (Wupperverband) verabschiedeten sich von den Teilnehmern, da sie in Kürze aus dem aktiven Dienst ausscheiden und beim nächsten Erfahrungsaustausch nicht mehr dabei sein werden.

Anlagen:

- Teilnehmerliste
- PowerPoint Kurzvortrag zur Kommunalabwasserrichtlinie von Frau Sabin
- Sammlung Erfahrungen und Verbesserungswünsche zum OZG-Portal

Jessica Ingenbrand